

Bürgermeisteramt

Dezernat II

Adresse: Rathausplatz 2-4  
D-79098 Freiburg i. Br.

Telefon:

Internet: [www.freiburg.de](http://www.freiburg.de)  
E-Mail\*: [dez-II@stadt.freiburg.de](mailto:dez-II@stadt.freiburg.de)

Stadt Freiburg im Breisgau · Bürgermeisteramt Dezernat II  
Postfach, D-79095 Freiburg

Solibündnis Sozial- und Erziehungsdienst c/o  
aks Freiburg  
Adlerstr. 12  
79098 Freiburg

**Per E-Mail: [sue.soli.freiburg@gmail.com](mailto:sue.soli.freiburg@gmail.com)**

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den  
12.10.2022

## **Offener Brief zur Rückkehr der Tarifweitergabe <https://solibuendnissue-freiburg.wordpress.com/2022/07/15/offener-brief-zur-ruckkehr-der-tarifweitergabe/>**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 15. Juli 2022 haben Sie in einem offenen Brief eine Anfrage an Herrn Oberbürgermeister Horn zur Rückkehr der Tarifweitergabe gestellt. Als zuständige Bürgermeisterin hat mich der Oberbürgermeister um Beantwortung gebeten. Sie äußern in Ihrem Brief die Befürchtung, dass die freien Träger\_innen den Abschluss des TVöD SuE zum 01.07.2022 sowie die Steigerungen des TVöD-Abschlusses 2020 momentan selbst ausgleichen müssen und dies einige Träger sogar existenziell bedrohen würde.

Ihre Fragen kann ich wie folgt beantworten:

- 1. Ab wann genau sollen die Träger\*in von der Weitergabe der tariflichen Erhöhung profitieren? Wie sollen diese die Zeit der „Vorfinanzierung überbrücken?*
- 2. Werden alle Kürzungen zurückgenommen und auch für das Jahr 2020/2021/2022 rückwirkend wieder real weitergegeben? Werden auch die Kürzung der Verfügungszeiten wieder zurückgenommen? Werden diese auch rückwirkend real bezahlt? Wird auch die ganze Tariferhöhung des TVöD Abschlusses 2020 nachvollzogen? (Einmalige steuerfreie „Corona-Sonderzahlung“, 1,4 % zum 01.04.2021, 1,8 % zum 01.04.2022 sowie Erhöhung der Jahressonderzahlung). Sollte es keine Rückwirkende Erstattung seit den Kürzungen geben, werden die Erhöhungen fiktiv eingerechnet, um Zinseszinsseffekte mit einzubeziehen und das Aussetzen der Tarifweitergabe sich nicht endlos in die Zukunft negativ auswirkt?*

### Beantwortung der Fragen 1 und 2:

Im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2021/2022 konnten aufgrund der negativen Finanzentwicklungen die Zuschüsse an die Träger der freien Jugendhilfe und die Verbände der Wohlfahrtspflege nicht um die Tarifsteigerungen (1,05% in 2021 und 2,75% in 2022) fortgeschrieben werden.

In Arbeitsfeldern, in denen eine Spitzabrechnung der Personalkosten erfolgt (z.B. Schulsozialarbeit, Quartiersarbeit) wurden die Tarifsteigerungen jedoch bei den Abrechnungen berücksichtigt und sind an die jeweiligen Träger weitergegeben worden. Dies gilt auch für die Corona-Sonderzahlungen, die mit der Abrechnung 2020 abgegolten wurden.

Die Reduzierung der Verfügungszeit in Kitas war zur Kompensation gestiegener Kosten in 2020 erforderlich. Entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses und der geänderten Förderrichtlinie haben die Träger im Bereich der freiwilligen Leistungen ihre Verfügungszeiten zum 01. September 2020 entsprechend gekürzt. Somit entstanden in 2020/2021 auch keine realen Aufwendungen, für die eine rückwirkende Zahlung von Zuschüssen notwendig geworden wäre. Zur Kompensation der Tarifsteigerungen in den übrigen Arbeitsfeldern wurden von den zuständigen Fachämtern Möglichkeiten vorgeschlagen, wie die Reduzierung der Sachmittelausgaben, die Erhöhung von Einnahmen durch Spenden oder andere Fördermittel, die Erhöhung des Eigenanteils sowie die Reduzierung der Personalkosten durch befristete Nichtbesetzung von Stellen bei Personalwechseln. Im letzten Schritt wurde den Trägern auch die Möglichkeit eingeräumt, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen eine Leistungseinschränkung zur Reduktion von Personalkosten vorzunehmen.

Die Träger der Wohlfahrtspflege und die Träger der freien Jugendhilfe wurden darüber mit Schreiben vom 10.08.2021 informiert.

Für den Doppelhaushalt 2023/2024 sind vorbehaltlich der politischen Beschlüsse zum Doppelhaushalt 2023/2024 folgende Erhöhungen der Personalkostenzuschüsse vorgesehen:

- 2023: Weitergabe der in 2022 wirksam gewordenen Tarifierhöhung von 1,8 %, sowie Annahme einer Tarifsteigerung von 2,5 % für 2023 (insgesamt 4,3% auf Basis des Haushaltsansatzes 2022). Zusätzlich für den Bereich des TVöD SuE noch die Umsetzung der Tarifeinigung i.H.v. 3,53% (insgesamt 7,83% auf Basis des Haushaltsansatzes 2022).
- 2024: Weitergabe der in 2022 wirksam gewordenen Tarifierhöhung von 1,8 %, sowie die Annahme einer Tarifsteigerung von 5,5 % für 2024 (insgesamt 7,3% auf Basis des Haushaltsansatzes 2022). Zusätzlich für den Bereich des TVöD SuE noch die Umsetzung der Tarifeinigung i.H.v. 3,53% (insgesamt 10,83% auf Basis des Haushaltsansatzes 2022).

Durch die Weitergabe der in 2022 wirksam gewordenen Tarifierhöhungen im Doppelhaushalt 2023/2024 wird der von Ihnen beschriebene „Zinseszinsseffekt“ nicht eintreten. Diese Vorgehensweise entspricht der Handhabung beim städtischen Personal. Die Tarifierhöhungen in 2021 bleiben weiterhin unberücksichtigt

Über die Rahmenbedingungen der Tarifierhöhung für den DHH 2023/24 wurden die Verbände der Wohlfahrtspflege und Träger der freien Jugendhilfe mit Schreiben der Verwaltung vom 17.08.2022 informiert.

Eine rückwirkende Erstattung der Kürzungen sowie eine fiktive Berechnung der Erhöhungen wird es nicht geben. Sollten sich daraus finanzielle Schwierigkeiten bei einzelnen Trägern ergeben, werden die zuständigen Fachämter in Absprache mit den Trägern nach geeigneten Lösungen suchen.

*3. Wird der Abschluss des TVöD-SuE in Gänze finanziert?  
Die Zulage von monatlich 130 € bzw. 180 € zum 01.07.2022?*

Zur Finanzierung des Tarifvertrages verweisen wir auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2. Die Redaktionsverhandlungen zum SuE-Tarifvertrag sind abgeschlossen, die Regelungen können nun umgesetzt werden:

- a) Zahlung der Zulagen rückwirkend zum 01.07.2022 (vgl. Im Oktober 2022).
- b) Regenerationstage können im Jahr 2022 und ff. genommen werden. Organisatorische Umsetzung durch die Fachämter.
- c) Umwandlungstage in 2023: Dazu steht noch eine Handreichung zur Berechnung/organisatorischen Umsetzung durch den KAV aus. Das weitere Vorgehen ist danach verwaltungsintern abzustimmen.

Eine Auszahlung der Zulage zum 01.07.2022 an Träger, die ihre Personalkosten mit der Stadt spitz abrechnen, erfolgt somit auch rückwirkend.

*Wie werden die Träger\*in bei dem Wahlmodell; „Zwei-plus-zwei“ Entlastungstage unterstützt?*

Bezüglich der Umsetzung der zusätzlichen Regenerations- und Umwandlungstage oder Zahlung der SuE-Zulage finden derzeit verwaltungsintern Gespräche statt. Mit den freien Trägern der Kitas befindet sich die Verwaltung über die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Kindertageseinrichtungen in einem regelmäßigen Austausch.

*Wird auch die im Oktober 2024 anstehende Anpassung der Stufenlaufzeiten wie sie im TVöD üblich ist vollzogen und im nächsten Doppelhaushalt mit einberechnet?*

Hierüber wird der Gemeinderat im Rahmen der Aufstellung des DHH 2025/2026 entscheiden.

*4. Wird die kommende TVöD Verhandlung zum 01.01.2023 für den Doppelhaushalt 2023/2024 mitberücksichtigt, die einen Inflationsausgleich anstrebt bereits mit eingerechnet?*

Hierüber wird der Gemeinderat im Rahmen der Aufstellung des DHH 2025/2026 entscheiden. Im DHH 2023/24 sind vorbehaltlich der Beschlüsse zum Doppelhaushalt 2023/2024 die bei der Beantwortung der Fragen 1 und 2 genannten Erhöhungen eingeplant.

#### Ergänzungen für den Bereich Kindertageseinrichtungen

Nach § 8 Abs. 2 und 3 Kindertagesbetreuungsgesetz und den städtischen Förderrichtlinien ist die Stadt verpflichtet, die Betriebskosten und damit die tariflichen Personalkosten bei der Betriebskostenabrechnung der Träger zu berücksichtigen. Bei den anerkennungsfähigen Personalkosten wird der TVöD SuE analog zu den Eingruppierungen der vergleichbaren städtischen Einrichtungen zugrunde gelegt. Grundsätzlich obliegt die Personalhoheit den Trägern.

Die Träger der Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe leisten einen wertvollen Beitrag für unsere Stadtgesellschaft. Wir sind froh über die vielfältigen Angebote für die verschiedensten Zielgruppen.

Da es sich bei vielen Zuschüssen allerdings um freiwillige Leistungen der Stadt handelt, sind diese auch immer vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen



(Christine Buchheit)  
Bürgermeisterin